



## DER BISCHOF VON LIMBURG

### Ordnung für kirchenmusikalische Gruppen im Bistum Limburg

#### Präambel

Diese Ordnung stellt die verbindliche Satzung für alle anerkannten kirchenmusikalischen Gruppen im Bistum Limburg dar.

#### § 1 Organisation und Name

1. Kirchenmusikalische Gruppen im Sinne dieser Ordnung sind Einrichtungen, die verbindlich im Dienste einer Pfarrei oder einer Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache stehen. Über die Anerkennung entscheidet der Pfarrgemeinderat i.S. von § 19 Abs. 4 Buchst. b gemäß der Synodalordnung für das Bistum Limburg. Die Regelungen dieser Ordnung gelten für Gemeinden anderer Muttersprache entsprechend, soweit nicht anderweitige Regelungen zutreffen.
2. Nach Absprache in der Pfarrei können sich kirchenmusikalische Gruppen zusammenschließen.
3. Innerhalb einer Pfarrei können mehrere kirchenmusikalische Gruppen gleichzeitig tätig sein.
4. Innerhalb der kirchenmusikalischen Gruppen können Untergruppen für Kinder und Jugendliche gebildet werden. Diese wählen jeweils einen Gruppensprecher, der mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben muss, und mit beratender Stimme dem Vorstand oder dem Leitungsteam angehört.
5. Sämtliche kirchenmusikalischen Gruppen, ihre Errichtung, Zusammenschlüsse, ihre Auflösung sowie sonstige Änderungen sind dem Bischöflichen Ordinariat, Referat Kirchenmusik, über den Bezirkskantor/in mitzuteilen. Einmal jährlich ist durch den/die zuständige/n Bezirkskantor/in ein Überblick über die kirchenmusikalischen Gruppen der Pfarreien im jeweiligen Bezirk einzuholen.
6. Der Diözesan-Cäcilien-Verband Limburg (DCV) ist die übergeordnete kirchenmusikalische Organisation, die alle kirchenmusikalischen Gruppen vertritt. Geschäftsstelle des DCV ist das Referat Kirchenmusik im Dezernat Pastorale Dienste des Bischöflichen Ordinariats Limburg. Der Diözesan-Cäcilien-Verband ist seinerseits Mitglied im Allgemeinen Cäcilien-Verband für Deutschland (ACV).
7. Kirchenmusikalische Gruppen unterstehen einem kirchlichen Rechtsträger und können nicht zugleich als eingetragener Verein bürgerlichen Rechts organisiert werden.

## **§ 2 Aufgaben**

1. Hauptaufgabe der kirchenmusikalischen Gruppen ist die regelmäßige, der Liturgie angemessene Mitgestaltung der Gottesdienste, insbesondere an Sonn- und Feiertagen.
2. Kirchenmusikalische Gruppen können durch Gestaltung von Gottesdiensten anderer Mitgliedskirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) zur Förderung der Ökumene beitragen.
3. Die musikalische Gestaltung umfasst die Pflege und Förderung:
  - des Gregorianischen Chorals;
  - der mehrstimmigen Kirchenmusik aller Stilepochen;
  - der deutschen Liturgiegesänge und des Kirchenliedes,
  - des Neuen Geistlichen Liedes,
  - der geistlichen Musik für Kinder,
  - der Instrumentalmusik aller Stilepochen im Gottesdienst.Die Auswahl der Musik ist den ausführenden Gruppen und der Gottesdienstgemeinde anzupassen.
4. Grundlagen für die Arbeit der kirchenmusikalischen Gruppen sind die geltenden kirchenmusikalischen Richtlinien und liturgischen Weisungen der Universalkirche, der Deutschen Bischofskonferenz und der Diözese Limburg.
5. Das Pastoralteam steht grundsätzlich zur Förderung der liturgischen Bildung der aktiven Mitglieder und zur Vermittlung von theologischen Hintergründen zur Verfügung. Der Pfarrer kann darüber hinaus eine geistliche Begleitung ausüben oder ein Mitglied aus dem Pastoralteam dafür benennen.
6. Die kirchenmusikalischen Gruppen wirken nach ihren jeweiligen Möglichkeiten bei geistlichen Konzerten, außerliturgischen kirchlichen Feiern sowie bei überpfarrlichen Veranstaltungen mit. Sie können darüber hinaus Beiträge zum kulturellen Leben der Kommune und der Gesellschaft leisten.
7. Die kirchenmusikalischen Gruppen organisieren sich im Rahmen dieser Ordnung eigenständig. Die §§ 11, 12 bleiben unberührt.

## **§ 3 Mitglieder**

1. Die kirchenmusikalischen Gruppen bestehen aus aktiven Mitgliedern, Förderern und Ehrenmitgliedern.
2. Aktive Mitglieder sind diejenigen, die als Musikausübende oder Leiter/in mitwirken.
3. Für langjährige aktive Zugehörigkeit zu einer kirchenmusikalischen Gruppe verleiht der Diözesan-Cäcilien-Verband Auszeichnungen. Die Bedingungen für die Ehrungen sind in einer eigenen Ordnung des Diözesan-Cäcilien-Verbandes geregelt.
4. Förderer unterstützen die kirchenmusikalischen Gruppen ideell und finanziell.
5. Ehemalige aktive Mitglieder können als Förderer die Gruppe weiter unterstützen.
6. Ehrenmitglieder werden wegen besonderer Verdienste auf Vorschlag des Leitungsgremiums von der Mitgliederversammlung gewählt.

## **§ 4 Aufnahme**

1. Voraussetzungen für die aktive Mitgliedschaft ist die Bereitschaft, bei den Aktivitäten der kirchenmusikalischen Gruppe mitzuwirken, die grundsätzliche gesanglich-musikalische Eignung und die Bereitschaft zur Einordnung in die Gemeinschaft.
2. Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet die musikalische Leitung im Einvernehmen mit dem Leitungsgremium. Über die Aufnahme von Förderern entscheidet das Leitungsgremium.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die aktiven Mitglieder verpflichten sich, an den Proben, Gottesdiensten und sonstigen Veranstaltungen, in denen die jeweilige Gruppe mitwirkt, teilzunehmen.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Jede Mitgliederversammlung ist schriftlich oder in anderer geeigneter Form unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die aktiven und die fördernden Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung mit Stimmrecht teil.
2. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
  - wenn es das Interesse der kirchenmusikalischen Gruppe erfordert,
  - jedoch mindestens einmal jährlich,
  - wenn ein Drittel der Mitglieder der kirchenmusikalischen Gruppe dies verlangt,
  - wenn die Handlungsfähigkeit der Leitung der kirchenmusikalischen Gruppe aufgrund des Ausscheidens von Funktionsträgern nicht mehr gegeben ist.
  - in den Fällen des § 8, Ziffer 2.
3. Die Mitgliederversammlung wird unter Berücksichtigung des jeweiligen Leitungsmodells (vgl. § 10) einberufen:
  - Modell A: von dem/der Vorsitzenden; bei dessen/deren Verhinderung/Ausscheiden von einem anderen Mitglied des Vorstandes;
  - Modell B: von einem Mitglied des Leitungsteams in dessen Auftrag;
  - Modell C: von dem/der Sprecher/in; bei dessen/deren Verhinderung/Ausscheiden von der musikalischen Leitung.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt:
  - Modell A: der/die Vorsitzende; bei dessen/deren Verhinderung/Ausscheiden ein anderes Mitglied des Vorstandes;
  - Modell B: ein Mitglied des Leitungsteams in dessen Auftrag;
  - Modell C: der/die Sprecher/in; bei dessen Verhinderung/Ausscheiden die musikalische Leitung.
5. Der Mitgliederversammlung obliegt:
  - die Entscheidung über das Leitungsmodell des Chores gemäß § 10 und die entsprechenden Wahlen,
  - die Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes sowie des Berichtes der Kassenprüfer/innen,
  - die Entlastung des Vorstandes (Modell A); des Leitungsteams (Modell B); des Sprechers/der Sprecherin (Modell C),
  - die Beratung und Beschlussfassung über Anträge,
  - die Entscheidung über Erhebung eines Mitgliederbeitrages und ggf. dessen Höhe.
6. Über die Mitgliederversammlung, insbesondere über die getätigten Wahlen und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Verfasser/von der Verfasserin zu unterzeichnen. Jedes Mitglied der kirchenmusikalischen Gruppe ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## **§ 7 Wahlen und Beschlüsse**

1. Wahlen finden schriftlich und geheim statt.
2. Zur Gültigkeit von Wahlen und Beschlüssen ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt wird.
3. Aktives Wahlrecht besitzen alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
4. Passives Wahlrecht besitzen alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 8 Austritt und Ausschluss**

1. Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt erklären.
2. Ein aktives Mitglied kann durch die Leitung ausgeschlossen werden, wenn es sich trotz erfolgter Ansprache drei Monate ohne genügenden Grund nicht am Leben der kirchenmusikalischen Gruppe beteiligt oder den Bestrebungen der Gruppe entgegenwirkt. Vor dem Ausschluss muss dem betreffenden Mitglied die Möglichkeit zu einem klärenden Gespräch mit dem Leitungsgremium angeboten werden. Sollte das ausgeschlossene Mitglied mit dieser Entscheidung nicht einverstanden sein, hat es das Anrufungsrecht an die Mitgliederversammlung, die dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheiden kann.

## **§ 9 Musikalische Leitung**

Die Beauftragung der musikalischen Leitung erfolgt nach den im Bistum Limburg jeweils geltenden Bestimmungen durch den Verwaltungsrat der Kirchengemeinde. Der musikalischen Leitung obliegt die musikalische Schulung und Leitung der Gruppe. Die musikalische Leitung stimmt mit dem jeweiligen liturgisch Verantwortlichen die Mitwirkung der kirchenmusikalischen Gruppe bei Gottesdiensten ab. Sie trifft die Auswahl der Kompositionen und setzt im Einvernehmen mit der kirchenmusikalischen Gruppe die Proben an. Die musikalische Leitung ist letztverantwortlich für den Notenbestand. Die Aufgabe kann sie an Gruppenmitglieder delegieren. Darüber hinaus vermittelt die musikalische Leitung den Sinn und Gehalt der geistlichen Texte, ihre liturgische Bedeutung und deren Umsetzung in Musik.

## **§ 10 Leitung der kirchenmusikalischen Gruppen**

1. Für kirchenmusikalische Gruppen sind verschiedene Leitungsmodelle möglich:  
Modell A: Vorstand,  
Modell B: Leitungsteam,  
Modell C: Sprecher/in,  
Modell D: allein verantwortliche musikalische Leitung.
2. Die musikalischen Gruppen entscheiden über ihre Leitungsstruktur durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung.
3. Die Amtszeit bei den Modellen A bis C beträgt zwei Jahre.

4. Nach Ablauf der jeweiligen Amtszeit des Leitungsgremiums kann die Mitgliederversammlung eine Änderung der Organisationsform, mit der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

5. Die Entscheidung über die Organisationsform der kirchenmusikalischen Gruppe ist binnen zwei Wochen über den/die zuständige/n Bezirkskantor/in dem Referat Kirchenmusik mitzuteilen. Eine Durchschrift erhält das Zentrale Pfarrbüro.

### **Modell A: Vorstand**

1. Den Vorstand bilden:

- Falls eine geistliche Begleitung ausgeübt wird, der Pfarrer oder die hierzu von ihm aus dem Pastoralteam beauftragte Person,
- die musikalische Leitung kraft Amtes,
- der/die Vorsitzende,
- der/die Schriftführer/in,
- der/die Kassenwart/in,
- sowie nach Bedarf bis zu vier Beiräte (z. B. Vertreter/innen der Jugend).

2. Vorsitzende/r, Schriftführer/in, Kassenwart/in und die Beiräte werden in der Mitgliederversammlung von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Der Vorstand wird alle zwei Jahre gewählt. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

3. Aufgaben des Vorstandes:

3.1. Dem Vorstand obliegen alle Entscheidungen sowie die Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit sie nicht nach dieser Ordnung einem anderen vorbehalten sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

3.2. Die Aufgaben der musikalischen Leitung sind unter § 9 erläutert.

3.3. Der/die Vorsitzende vertritt die Interessen der Mitglieder der kirchenmusikalischen Gruppe, ist verantwortlich für die organisatorischen Erfordernisse und trägt Sorge für eine gute Gemeinschaft in der kirchenmusikalischen Gruppe.

3.4. Der/die Schriftführer/in führt den Mitgliederstand der kirchenmusikalischen Gruppe, das Protokoll über die Veranstaltungen der kirchenmusikalischen Gruppe, die Beschlüsse der Sitzungen, die Anwesenheitsliste, besorgt den Schriftwechsel und erstellt den Jahresbericht.

3.5. Der/die Kassenwart/in verwaltet die Kasse der kirchenmusikalischen Gruppe. Insbesondere trägt er/sie Sorge für den Eingang von Beiträgen, tätigt nach Anweisung des/der Vorsitzenden Ausgaben und gibt in der Mitgliederversammlung den Kassenbericht. Ihm/ihr obliegt die Anweisung der Zahlungen.

3.6. Die Beiräte unterstützen bei der Vorbereitung und Durchführung von Entscheidungen, welche die Tätigkeit der kirchenmusikalischen Gruppe betreffen.

### **Modell B: Leitungsteam**

1. Das Leitungsteam bilden:

- Falls eine geistliche Begleitung ausgeübt wird, der Pfarrer, oder die hierzu von ihm aus dem Pastoralteam beauftragte Person,
- die musikalische Leitung,
- mindestens drei zu wählende Mitglieder aus der Gruppe der Mitglieder mit passivem Wahlrecht,
- der/die Kassenwart/in.

2. Die drei Mitglieder des Leitungsteams und der/die Kassenwart/in werden in der Mitgliederversammlung von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Das Leitungsteam wird alle zwei Jahre gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.

### 3. Aufgaben des Leitungsteams

3.1. Die Aufgaben der musikalischen Leitung sind unter § 9 erläutert.

3.2. Dem Leitungsteam obliegen alle Entscheidungen sowie die Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit sie nicht nach dieser Ordnung einem anderen vorbehalten sind.

3.3. Die Verteilung anfallender Aufgaben erfolgt im Leitungsteam nach interner Absprache.

3.4. Der/die Kassenwart/in verwaltet die Kasse der kirchenmusikalischen Gruppe. Insbesondere trägt er/sie Sorge für den Eingang von Beiträgen, tätigt Ausgaben und gibt in der Mitgliederversammlung den Kassenbericht. Ihm/ihr obliegt die Anweisung von Zahlungen.

3.5. Das Leitungsteam fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

3.6. Bei Stimmgleichheit entscheidet die musikalische Leitung.

### **Modell C: Sprecher**

1. In diesem Modell wirken mit

- Falls eine geistliche Begleitung ausgeübt wird, der Pfarrer, oder die hierzu von ihm aus dem Pastoralteam beauftragte Person,
- die musikalische Leitung,
- der/die Sprecher/in.

2. Der/die Sprecher/in wird in der Mitgliederversammlung von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt

3. Aufgaben in diesem Modell

3.1. Die Aufgaben der musikalischen Leitung sind unter § 9 erläutert.

3.2. Der/die Sprecher/in übernimmt die Verantwortung für die im Modell A unter Aufgaben der Vorstandsmitglieder genannten Tätigkeiten. Aufgaben können auch an Mitglieder der Gruppe delegiert werden. Insbesondere für die Verwaltung der Mittel ist eine geeignete Person vorzusehen.

3.3. Der/die Sprecher/in wird für die Zeit von zwei Jahren von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

### **Modell D: Allein verantwortliche musikalische Leitung**

Im Falle von kirchenmusikalischen Gruppen (z.B. Kinderchöre), deren sämtliche Mitglieder mit Ausnahme der musikalischen Leitung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist das Modell D verpflichtend vorgegeben.

1. In diesem Modell wirken mit

- Falls eine geistliche Begleitung ausgeübt wird, der Pfarrer oder die hierzu von ihm aus dem Pastoralteam beauftragte Person,
- die musikalische Leitung,

2. Aufgaben in diesem Modell

2.1 Die Aufgaben der musikalischen Leitung sind unter § 9 erläutert.

2.2. Die musikalische Leitung übernimmt zudem die Verantwortung für die im Modell A unter Aufgaben der Vorstandsmitglieder genannten Tätigkeiten und kann diese ganz oder teilweise an geeignete Personen – in Kindergruppen an Erziehungsberechtigte – delegieren.

## **§ 11 Finanzierung, Anschaffungen und Erwerbungen**

1. Die Kirchengemeinde stellt im Rahmen ihres Budgets ausreichende Mittel zur Verfügung, um die Wahrnehmung der sich aus dieser Ordnung ergebenden Aufgaben der kirchenmusikalischen Gruppen zu gewährleisten.

2. Die Mittel der kirchenmusikalischen Gruppe am jeweiligen Kirchort sind zweckgebundenes Sondervermögen der Kirchengemeinde. Sie können zu keinem anderen Zweck verwendet werden. Das Sondervermögen ist vom übrigen Vermögen der Kirchengemeinde bzw. des Bistums, dessen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.
3. Die kirchenmusikalischen Gruppen verwalten ihre Mittel zur Erfüllung der genuinen Aufgaben gemäß dieser Ordnung.
4. Die musikalische Leitung bestimmt in Absprache mit dem Vorstand bzw. dem Leitungsteam neu anzuschaffende Noten.
5. Alle Geldmittel, Anschaffungen der kirchenmusikalischen Gruppe – insbesondere Noten und Instrumente – sowie Schenkungen o.ä. bleiben nach Auflösung der Gruppe Eigentum der Kirchengemeinde.  
Für kirchenmusikalische Gruppen von Gemeinden anderer Muttersprache gilt: Anschaffungen für die Gruppe – insbesondere Noten und Instrumente – werden Eigentum des Bistums Limburg und gemäß den geltenden Regelungen für die muttersprachlichen Gemeinden inventarisiert. Das Bistum Limburg stellt der kirchenmusikalischen Gruppe die Anschaffungen dauerhaft und unentgeltlich zur Verfügung, solange die Gruppe besteht.
6. Für Verbindlichkeiten der kirchenmusikalischen Gruppe haftet im Außenverhältnis die Kirchengemeinde, bei kirchenmusikalischen Gruppen in Gemeinden anderer Muttersprache das Bistum Limburg.
7. Der Bezug der Zeitschrift „Musica Sacra“ des Allgemeinen Cäcilien-Verbandes für Deutschland (ACV) obliegt dem jeweils zuständigen Rechtsträger, der die Zeitschrift allen Interessierten zur Verfügung stellt.

## **§ 12 Kassenführung, Kassenprüfung und Aufsicht**

1. Alle Anweisungen von Mitteln der kirchenmusikalischen Gruppe sind durch den/die Kassenwart/in monatlich in Kopie dem Zentralen Pfarrbüro zu übermitteln, wo sie in der vorgesehenen Weise verbucht werden.
2. Die Kassenprüfer/innen werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben eine jährliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten. Sie können einmal wiedergewählt werden.  
Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht gleichzeitig sein:  
Modell A: Mitglieder des Vorstandes;  
Modell B: Mitglieder des Leitungsteams;  
Modell C: Sprecher/in.
3. Der Verwaltungsrat der Kirchengemeinde und das Bischöfliche Ordinariat als Aufsichtsbehörde haben gemäß dem Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) jederzeit das Recht auf umfassenden und vollständigen Einblick in die Vermögensverhältnisse der kirchenmusikalischen Gruppen.

## **§ 13 Datenschutz**

1. Alle innerhalb der kirchenmusikalischen Gruppe mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten (vgl. § 4 Nr. 3 KDG) befassten Personen (vgl. § 2 Abs. 1 KDG-DVO, Beschäftigte und ehrenamtlich tätige Personen) haben die Vorschriften des Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) in der jeweils geltenden Fassung, zuletzt vom 6.2.2019, Amtsblatt Nr. 4 2018, S. 351, sowie der Durchführungsverordnung zum KDG (KDG-DVO) in der jeweils geltenden Fassung, zuletzt vom 25.1.2019, Amtsblatt Bistum Limburg Nr. 3 2019, S. 555, zu beachten und anzuwenden.
2. Alle innerhalb der kirchenmusikalischen Gruppe mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten befassten Personen sind auf das Datengeheimnis gemäß § 5 KDG zu verpflichten. Die Verpflichtungserklärung

wird vom Rechtsträger der kirchenmusikalischen Gruppe eingeholt und dort verwahrt (vgl. § 2 Abs. 5 KDGDVO).

#### § 14 Auflösung der kirchenmusikalischen Gruppe

1. Die Auflösung einer kirchenmusikalischen Gruppe kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für einen Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

2. Treten in einer kirchenmusikalischen Gruppe unhaltbare oder Ärgernis erregende Zustände ein, die innerhalb der Kirchengemeinde nicht einvernehmlich geklärt werden können, so ist dies nach Anhörung des Pfarrgemeinderates durch den zuständigen Pfarrer dem/der Leiter/in des Referates Kirchenmusik im Bischöflichen Ordinariat anzuzeigen. Er/Sie unternimmt einen Schlichtungs- und Vermittlungsversuch und berichtet dem/der Dezernent/in Pastorale Dienste.

Der/die Dezernent/in Pastorale Dienste kann die Auflösung der kirchenmusikalischen Gruppe anordnen. Einspruch gegen die Auflösung ist innerhalb von 2 Wochen ab Zugang der Auflösungsmitteilung zulässig. Die Entscheidung über den Einspruch obliegt dem Generalvikar.

3. Im Falle der Auflösung einer kirchenmusikalischen Gruppe fällt deren Vermögen an den jeweiligen Rechtsträger, der es weiter für Anliegen der Kirchenmusik zu verwenden hat.

#### § 15 Weitere Bestimmungen

1. Über die hier getroffenen Regelungen hinaus sind die jeweils geltenden Bestimmungen zum gesetzlichen Datenschutz, zu Aufführungs- und Wiedergaberechten, zur Finanzverwaltung, Steuerpflichten und zur Prävention vor sexualisierter Gewalt zu beachten und einzuhalten.

2. Ergänzend zu dieser Ordnung können kirchenmusikalische Gruppen weitere Vereinbarungen treffen (z.B. zur Chorkleidung, Geburtstagsregelungen etc.) und sich eine Geschäftsordnung geben. Soweit sich die Mitgliederversammlung oder der Vorstand bzw. das Leitungsteam eine Geschäftsordnung geben, um ergänzende Bestimmungen für die kirchenmusikalische Gruppe zu erlassen, dürfen die getroffenen Regelungen nicht im Widerspruch zu dieser Ordnung stehen.

Sollte eine Geschäftsordnung für die kirchenmusikalische Gruppe beschlossen werden, ist diese über den/die Bezirkskantor/in dem Referat für Kirchenmusik zuzuleiten.

#### § 16 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 01. Juli 2020 in Kraft.

Sie ersetzt die Fassung der „Ordnung für kirchenmusikalische Gruppen“ vom 22. November 2010.

Für anerkannte kirchenmusikalische Gruppen in bürgerlich-rechtlicher Rechtsform (z. B. eingetragene Vereine), die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bestehen, gilt eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2021, binnen derer sich diese Gruppen einem kirchlichen Rechtsträger unterstellen können.

Das Bischöfliche Ordinariat, Referat Kirchenmusik, ist dazu ins Benehmen zu setzen und leistet in Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen entsprechende Unterstützung.

Limburg, den 16.04.2020  
AZ: 703B/48487/19/01/8



+

+ Dr. Georg Bätzing  
Bischof von Limburg